

höherer Instanz, von den dadurch herbeigeführten Weiterungen und Bervielfältigungen der Verhandlungen und Entscheidungen selbst abgesehen, sogar Conflict entstehen, denen am besten dadurch begegnet wird, daß für alle Fälle die Behandlung beider im Zusammenhange durch die Bestimmungen der §. gesichert wird.

Präsident D. Haase: Von der Deputation ist Nichts dabei erinnert, und da in der Kammer keine Bemerkung gemacht wird, frage ich: ob sie §. 16 unv.ändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 17 lautet:

§. 17. Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15 ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Bervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Originale überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugefügten Nachtheils und d. s. dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6 und 7) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, so wie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten von Sachverständigen zu erfordern.

Ueber die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen ertheilen.

Die Motive dazu enthalten Folgendes:

Zu §. 17. Dem zu §. 7 und 15 hierüber Gesagten ist noch Folgendes beizufügen. Sowohl die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern ein literarisches oder artistisches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes widerrechtlich sei, als die Bestimmung des dadurch dem Berechtigten entzogenen Gewinnes, eignet sich in jedem Betracht vorzugsweise zur Begutachtung durch Sachverständige, weil es dabei meistentheils auf die schwierige, nur Männern vom Fache mögliche Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses zweier literarischer oder Kunstzeugnisse und auf practische Kenntniß des technischen und des mercantilen Betriebs ankommt. Wenn auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen es nicht unzulässig ist, die Quantificirung solcher Entschädigungsansprüche auf Leistung eines Schätzungseides (juramenti in litem) durch den Verletzten ankommen zu lassen, so ist es doch für die Mehrzahl der Fälle ein angemessenes Auskunftsmittel, diese Würdigung sachverständigen unparteiischen Männern von bewährter Gesinnung (bonis viris) zu überlassen.

Da diese aber nicht als Schiedsrichter dabei eintreten, sondern nur dem ordentlichen Richter als Grundlage seiner Entscheidung ihr Gutachten abgeben sollen, so schien es auch angemessen, die Abgabe eines schriftlichen, motivirten Gutachtens vorzuschreiben, um dadurch den Parteien und dem Richter nicht nur die Kenntniß der Ansichten, von welchen dabei ausgegangen wurde, sondern auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Ansichten dem Geiste des Gesetzes entsprechen.

Uebrigens empfiehlt sich diese Bestimmung besonders noch durch ihre Uebereinstimmung mit der preussischen, wimarschen, und braunschweigischen Gesetzgebung, während das bayerische Gesetz dieser Begutachtung durch Sachverständige wenigstens nicht ausdrücklich gedenkt.

Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Mit der Bestimmung der  
§. 17

zwar einverstanden, daß in zweifelhaften Nachdrucksfällen die Wirksamkeit von Sachverständigen einzutreten habe, schlägt die Deputation jedoch vor:

am Schlusse des ersten Satzes statt „Gutachten von Sachverständigen“ zu setzen:

„Gutachten eines Vereins von Sachverständigen“, und den letzten Satz der §. mit folgendem zu vertauschen:

„Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.“

Man knüpft hieran die Bemerkung, daß die Herren Regierungscommissarien diese Abänderung in Folge einer Erinnerung der Deputation selbst vorgelegt und demnach genehmigt haben, und glaubt, daß dieselbe einer weitläufigen Rechtfertigung nicht bedürfen werde, da ein stehender Verein von Sachverständigen einem immer wechselnden Zusammentritt derselben jedenfalls vorzuziehen ist, da es zweckmäßig sein dürfte, über die Zusammensetzung eines solchen Vereins sogleich im Gesetze selbst einige leitende Bestimmungen aufzunehmen, und da endlich in Preußen eine ähnliche Einrichtung, wie sie die abgeänderte §. in Aussicht stellt, bereits besteht und als zweckmäßig sich erwiesen hat.

(Staatsminister v. Lindenau tritt in den Saal.)

Präsident D. Haase: Die Deputation hat also hier vorgeschlagen, §. 17 anzunehmen, jedoch dabei zwei Veränderungen eintreten zu lassen; zuvörderst soll, das Gutachten von Sachverständigen betreffend, am Schlusse des ersten Satzes statt der Worte: „Gutachten von Sachverständigen“ gesetzt werden: „Gutachten eines Vereins von Sachverständigen.“

Abg. Brockhaus: Nach dem, was von der hohen Staatsregierung und von der Deputation über die Bildung eines Vereins von Sachverständigen bemerkt worden ist, kann ich mich einer weitem Ausführung über die Nützlichkeit eines solchen Instituts überhoben erachten. Ich glaube, daß hierdurch wesentlich dazu beigetragen wird, die zweckmäßige Anwendung des Gesetzes nicht nur für den Moment zu sichern, sondern es auch in Zukunft mit der weitem Ausbildung des literarischen und artistischen Verkehrs in Uebereinstimmung zu halten. Mit dem Amendement unserer Deputation bin ich einverstanden, da dadurch die Einrichtung dieses Instituts wesentlich practischer wird. Nur in Bezug auf einen Punkt kann ich mit der Fassung der §., wie sie die hohe Staatsregierung beantragt hat, nicht ganz einverstanden sein, daß nämlich nur in zweifelhaften Fällen das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden soll. Die Fälle, die zur Entscheidung kommen werden, sind mehr oder minder fast alle zweifelhaft. Es ist kaum denkbar, daß ein Fall ganz klar vorläge und nicht in irgend einer Beziehung auch anders entschieden werden könnte. Ich vermüthe, daß manche richterliche und Verwaltungsbehörden mit der Bildung eines Vereins von Sachverständigen vielleicht nicht sehr einverstanden sein werden, und ich fürchte, daß oft diese Behörden da keine Zweifel haben werden, wo doch in der That große Zweifel stattfinden, und daß in Folge hiervon Entscheidungen kommen werden, die nicht als ganz passend sich herausstellen möchten. Es würde gewiß zur Verbesserung des Gesetzes beitragen, wenn über